



Bescheinigung

über die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 HwO i. V. m. § 8 EU/EWR HwV

(Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Erbringung
von Dienstleistungen in Deutschland)

AZ: 3020-20-00268

Firma: CHEVAS Stav s.r.o.
Petrzilkova 2707/38
158 00 Praha
TSCHECHIEN

hat am 28.07.2020

seine Anzeigepflicht nach § 8 EU/EWR HwV durch Nachweis seiner rechtmäßigen
Niederlassung oder dauerhaften Beschäftigung in seinem Herkunftsstaat und durch:

- den Nachweis der dortigen Reglementierung des Berufes, den Nachweis
- einer abgeschlossenen staatlich geregelten Ausbildung oder den Nachweis
- praktischer Berufserfahrung

erfüllt.

Der Nachweis bezieht sich auf folgende Handwerke bzw. Tätigkeiten im Bereich der Anlage
A zur Handwerksordnung: **Installateur und Heizungsbauer.**

Die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in der Bundes-
republik Deutschland in diesem Handwerk durch die o.g. Gesellschaft ist zulässig.

Sofern es sich um Dienstleistungen in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der
Anlage A zur Handwerksordnung handelt, erfolgt eine Nachprüfung der Berufsqualifikation, so
dass die Dienstleistung erst nach Abschluss der Überprüfung erbracht werden darf.

Gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung
der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland
beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt
wurde.

Datum: 02.10.2020

Tezcan

Unterschrift und Dienstsiegel



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0405015